

Ergebnisbericht

über die 61. Sitzung Gemeinsamer FA über die 53. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 52. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

8.-10.7.2026, Videokonferenz

61. Sitzung GFA

Connectivity

Dem GFA wurden die Vorschläge für die DRSC-Stellungnahme zum EFRAG-Diskussionspapier „*Connectivity of Financial and Sustainability Reporting*“ (im Folgenden „DP“) zur Diskussion vorgestellt. Diese Vorschläge für die Stellungnahme wurden vom DRSC-Mitarbeiterstab auf Grundlage der Diskussionen des GFA in seiner 57. Sitzung (März 2026) erstellt. Der darauf basierende Stellungnahmeentwurf bezieht sich insb. auf die übergeordnete Einschätzung zur Intention, Ausrichtung und Darstellung des Diskussionspapiers, auf Kapitel 5 mit den an Standardsetzer gerichteten Fragen sowie auf die dort dargestellten Ausführungen zur Konnektivität im Zusammenhang mit „*Anticipated Financial Effects*“. Darüber hinaus wird auf das vom DRSC zusammen mit dem AKEU und dem AKIR der Schmalenbach-Gesellschaft erarbeitete Themenpapier verwiesen, das die Bedeutung der Konnektivität als Leitprinzip sowie die Vorteile des Integrated Reporting hervorhebt.

Der GFA begrüßte, dass sich EFRAG mit der Konnektivität der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung als einem zentralen Aspekt der Unternehmensberichterstattung auseinandersetzt und dieses wichtige Thema aufgreift, um die Diskussion darüber in den kommenden Jahren maßgeblich mitzugestalten.

Der GFA stimmte den vorgeschlagenen Anmerkungen sowie der grundsätzlichen Ausrichtung des Stellungnahmeentwurfs zu. In diesem Zusammenhang bestätigte der GFA z.B., dass das Konzept der Konnektivität stärker auf die Verknüpfung von Elementen verschiedener Berichte als auf die Verknüpfung von Elementen innerhalb eines Berichts fokussieren sollte.

Über die in der Präsentation vorgeschlagenen Inhalte hinausgehend ergänzte der GFA: Konnektivität sollte als Grundprinzip im gesamten Berichterstattungssystem eines Unternehmens verankert sein. Dies betreffe sowohl die organisatorischen Prozesse als auch die Transaktionsebene. Konnektivitätsanforderungen würden demnach bereits bei deren Erfassung und Verarbeitung berücksichtigt werden und damit lange vor der Verknüpfung von Informationen in der Berichterstattung.

Darüber hinaus merkte der GFA an, dass die Forderung im DP nach weiteren Angaben („Disclosures“) nicht zwangsläufig die Konnektivität erhöhe, sondern vielmehr zu einer Duplizierung bereits an anderer Stelle bereitgestellter Informationen führen könne. Wichtiger sei daher die Verknüpfung bereits vorhandener Informationen über Berichte hinweg, die einen größeren Beitrag zur Konnektivität leisten und zugleich Effizienzgewinne ermöglichen.

Auch die im DP diskutierte Auslegung des Konzepts der „*qualitative materiality*“ im Zusammenhang mit Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Verpflichtungen innerhalb der Finanz-

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

berichterstattung wurde vom GFA kritisch erörtert. Der GFA sieht zudem die Gefahr, dass eine Festlegung zusätzlicher nachhaltigkeitsbezogener Angaben, die jedoch keinen Bezug zu bilanzierten Vermögenswerten, Schulden oder Eigenkapital haben, die etablierten Kriterien für die Bilanzierung und Angaben unterlaufen könnten, sofern einseitig – nur für Nachhaltigkeitsaspekte – zusätzliche Anforderungen definiert werden. Diese sollten grds., d.h. im Zusammenhang mit Informationen über langfristige Entwicklungen im Allgemeinen, diskutiert werden. Zudem sei nicht absehbar, wo die Grenze für weitere zukunftsgerichtete Informationen im Anhang zu ziehen sei. Eine solche Ausweitung könne letztlich dazu führen, dass der Blick auf die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens erschwert werde.

Die Stellungnahme soll in Abstimmung mit dem GFA (Umlaufverfahren) schnellstmöglich finalisiert und an EFRAG übermittelt werden.

AFE-Berichterstattung

Der GFA befasst sich mit Umsetzungsproblemen und Lösungen im Rahmen der Berichterstattung über *Anticipated Financial Effects* (AFE). Zur Weiterführung der verschiedenen Aktivitäten ist das DRSC am Input verschiedener Stakeholder interessiert. Zu diesem Zweck wurden dem GFA durch Vertreter der Allianz SE Einblicke in die praktische Umsetzung der AFE-Berichterstattungspflichten gegeben.

53. Sitzung FA FB

DRS 18 – Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft

Der FA FB hatte vor einigen Monaten die AG „Steuern“ beauftragt, die Regelungen des DRS 18 *Latente Steuern im Konzernabschluss* zur Bilanzierung latenter Steuern bei ertragsteuerlichen Organschaften zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Standardänderung zu erarbeiten. In der aktuellen Sitzung wurden dem FA FB die Vorschläge der AG Steuern zur Änderung bzw. Ergänzung des DRS 18 vorgestellt.

Nach DRS 18 sind latente Steuern aus temporären Differenzen bei Organschaften grundsätzlich auf Ebene des Organträgers zu berücksichtigen, da dieser als Steuersubjekt gilt. Deshalb ist ein Ansatz im Jahresabschluss der Organgesellschaft während des Bestehens der Organschaft – vorbehaltlich eines Steuerumlagevertrags – in der Regel ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nur für Differenzen, die sich während der Dauer der Organschaft umkehren. Latente Steuern für Zeiträume nach deren Beendigung sind weiterhin von der Organgesellschaft selbst anzusetzen.

Unklar ist bislang insb., ab wann und bis wann temporäre Differenzen im Reinvermögen der Organgesellschaft beim Organträger zu berücksichtigen sind sowie zu welchen Zeitpunkten latente Steuern bei Begründung einer Organschaft auf Ebene der Organgesellschaft auszubuchen bzw. bei deren Beendigung wieder anzusetzen sind. Diese Fragen sollten durch die Änderungsvorschläge der AG Steuern klargestellt werden. Konkret schlug die AG Steuern Folgendes vor:

- Die Auswirkungen aus der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft auf die Bilanzierung latenter Steuern gemäß § 274 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB in den Jahresabschlüssen der betroffenen Rechtsträger sind in dem Geschäftsjahr zu berücksichtigen, in dem die Entstehung der ertragsteuerlichen Organschaft so gut wie sicher ist.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

- Die Auswirkungen aus der Beendigung einer ertragsteuerlichen Organschaft auf die Bilanzierung latenter Steuern gemäß § 274 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB in den Jahresabschlüssen der betroffenen Rechtsträger sind in dem (Rumpf-)Geschäftsjahr zu berücksichtigen, in dem der Gewinnabführungsvertrag einvernehmlich aufgehoben (§ 296 AktG) oder gekündigt wird (§ 297 AktG) oder erstmals außenstehende Anteilsinhaber einer zuvor im Alleinbesitz des Organträgers stehenden Organgesellschaft beitreten (§ 307 AktG).
- Sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen, ist davon auszugehen, dass der Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird. Aufgrund der unbestimmten (Gesamt-)Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags sind deshalb im Jahresabschluss der Organgesellschaft keine latenten Steuer zu bilanzieren und sämtliche temporären Differenzen im (Rein-)Vermögen der Organgesellschaft bei der Bilanzierung latenter Steuern gem. § 274 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB im Jahresabschluss des Organträgers zu berücksichtigen.

Der FA FB stimmte den vorgeschlagenen Änderungen inhaltlich zu und beschloss einige Anpassungen der Formulierungen. Ferner beauftragte er die AG Steuern zu prüfen, ob aus Konzernsicht bilanzielle Fragestellungen oder Fallkonstellationen i.Z.m. der Bilanzierung latenter Steuern bei ertragsteuerlichen Organschaften bestehen.

Vor dem Hintergrund des aktuellen DRS-Reviews beschloss der FA FB, die Ergebnisse dieses Reviews abzuwarten und die Änderungen der Vorgaben des DRS 18 zur Bilanzierung latenter Steuern bei ertragsteuerlichen Organschaften gemeinsam mit Anpassungen anderer DRS in einem Änderungsstandard umzusetzen.

ED/2025/1 Risk Mitigation Accounting

Der FA FB erörterte den vorliegenden Entwurf der DRSC-Stellungnahme zum IASB-ED/2025/1 *Risk Mitigation Accounting*. Nach vorläufigem Abschluss der Meinungsbildung im FA FB und beiden Unter-Arbeitsgruppen haben einige Banken darauf hingewiesen, dass sie derzeit Feldtests durchführen. In diesem Zuge können neue Erkenntnisse aufkommen, somit ist das derzeitige Meinungsbild als vorläufig anzusehen. Gleichwohl können die bisherige Diskussion und Erkenntnisse daraus als Zwischenstand festgehalten werden.

Der FA FB beschloss darauf hin, den vorliegenden Stellungnahmeentwurf als vorläufigen Meinungsstand festzuhalten und einzufrieren. Jedoch soll – anders als bisher vorgesehen – diese Stellungnahme nicht im Juli an den IASB übermittelt werden. Vielmehr soll die verlängerte Kommentierungsfrist genutzt und zum Ende der Feldtests der Meinungsstand nochmals besprochen und ggf. aktualisiert werden.

Die Gliederung und Struktur des vorliegenden Stellungnahmeentwurfs wurde vom FA FB uneingeschränkt befürwortet. Der Stellungnahmeentwurf wurde ohne Änderungen als vorläufiger Meinungsstand beschlossen.

Interpretationsaktivitäten

Der FA FB wurde über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung im Juni 2026 informiert. Es wurden acht vorläufige Agenda-Entscheidungen (TAD) getroffen. Der FA FB hatte folgende Anmerkungen:

- a) IFRS 10 / Feststellung der Beherrschung: keine Anmerkungen.
- b) IFRS 18 / MPM und hypothetische Erträge & Aufwendungen: Bedenken bestehen insb. bei den IFRS IC-Aussagen zum zweiten Fall, jedoch keine Kommentierung erforderlich.
- c) IFRS 18 / MPM und öffentliche Kommunikation: Zustimmung, da die IFRS IC-Antwort offensichtlich ist.

- d) IFRS 18 / Erträge & Aufwendungen aus Zahlungsmittel(äquivalenten): keine Anmerkungen.
- e) IFRS 18 / Erträge & Aufwendungen i.Z.m. Kundenfinanzierung als Hauptgeschäftstätigkeit: Die Antworten zu Teilfragen 2+3 wurden im Anwenderforum kritisiert, da die betroffenen IFRS 18-Regeln in der Praxis oft anders ausgelegt werden. Diese Kritik teilte der FA FB. Insb. die Antwort zu Teilfrage 2 (Aufteilung der Verbindlichkeiten) erscheint formalistisch und kontraintuitiv, zudem keinesfalls eindeutig. Dies soll unbedingt kommentiert werden.
- f) IFRS 18 / Hauptgeschäftstätigkeit eines Hersteller-Leasinggebers: Zustimmung. Jedoch entstehen unbeantwortete Folgefragen (insb. falls Leasingtätigkeit teils oder insgesamt *keine* Kundenfinanzierung als Hauptgeschäftstätigkeit darstellen würde). Aber keine Kommentierung erforderlich.
- g) IFRS 18 / Bezeichnung von Zwischensummen: Zustimmung, da die TAD bzw. die Antwort klar und zweifelsfrei richtig scheint.
- h) IFRS 18 / Ausweis betrieblicher Aufwendungen bei gemischter Darstellung: Zustimmung, insb. weil damit ein wichtiger Aspekt (Pflicht oder nicht) klargestellt wird. Gleichwohl wird kritisiert, dass die Möglichkeit einer gemischten Darstellung die Vergleichbarkeit tendenziell verringert.

Der FA FB beschloss, eine kurze Stellungnahme an das IFRS IC zu übermitteln. Darin sollen die Kommentare zu e) enthalten sein, jedoch nicht die zu b) und f).

52. Sitzung FA NB

TaxonomieVO

Der Mitarbeiterstab stellte die Konsultation der ESAs zur Vereinfachung der Berichterstattung gem. TaxonomieVO vor. Ziel war erste Rückmeldungen des FA NB einzuholen, um eine DRSC-Stellungnahme zu erarbeiten. Dabei lag der Fokus auf den Konsultationsfragen der ESMA für Nicht-Finanzunternehmen i.S.d. TaxonomieVO. Zudem wurde der Fokus auf solche Fragen gelegt, die nach Ansicht des Mitarbeiterstabs prioritär durch eine Stellungnahme zu behandeln sind.

Den Vorschlägen des Mitarbeiterstabs wurde größtenteils zugestimmt. Es soll jedoch betont werden, dass generell keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden sollen.

Einige Themen wie die Relevanz von Angaben zu ermöglichenden und Übergangstätigkeiten oder die Berichterstattung von solchen Gruppen, die sowohl Finanz- als auch Nicht-Finanzunternehmen umfassen, werden im Umlaufverfahren thematisiert.

Der Mitarbeiterstab wurde beauftragt, den Entwurf einer Stellungnahme zu erarbeiten und anschließend mittels Umlaufverfahren zur Finalisierung zu geben. Zuvor soll eine neue Sitzung des DRSC-Anwenderforums zur TaxonomieVO einberufen werden, um weitere Rückmeldungen für eine Stellungnahme einzusammeln.

SASB-Überarbeitung – Stellungnahme-Entwurf

Der Mitarbeiterstab stellte dem FA NB den Entwurf einer Stellungnahme zur laufenden Konsultation für die Phase 1b der SASB-Überarbeitung vor. Der Entwurf enthält die in den vergangenen Sitzungen mit dem FA NB abgestimmten Positionen.

Cover Letter

Die aufgenommenen Themen sollen grds. beibehalten werden. Darüber hinaus sollen folgende Anpassungen erfolgen:

- Das Thema „*Undue Cost or Effort*“ soll ausführlicher adressiert werden. Die Rückmeldung im Cover Letter soll dabei die entsprechenden Rückmeldungen zu den standardbezogenen Konsultationsfragen (Fragen 1-3) widerspiegeln.
- Die notwendige Klarstellung bzgl. der Architektur der SASB-Standards soll als eigener Punkt herausgestellt werden. Insb. wird eine Klarstellung zum Verhältnis der SASB-Standards und den IFRS Sustainability Disclosure Standards angeregt.
- Das Thema „Entscheidungsnützlichkeit der einzelnen Metriken“ soll als Spiegelung der Nutzerperspektive aufgenommen werden.

Agricultural Products (Frage 1)

Dem Entwurf wurde grds. zugestimmt. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

- Metric FB-AG-430d.1 (Offenlegungsthema: Social Supply Chain Management): Im landwirtschaftlichen Bereich kann es sinnvoll sein, neben internationalen auch lokale bzw. zumindest nationale Standards anzuerkennen. Dies sollte in der Metrik entsprechend berücksichtigt werden.
- Frage 2h (Interoperabilität): Der erläuternde Text kann unverändert bleiben. Die übergeordnete Einschätzung soll jedoch einheitlich mit „Nein“ beantwortet werden.

Meat, Poultry & Dairy (Frage 2)

Dem Entwurf wurde grds. zugestimmt. Im Anschluss an die Sitzung soll ein letzter, bilateraler Austausch mit einem Mitglied des FA NB stattfinden. Etwaige daraus resultierende Änderungen werden im Entwurf für das Umlaufverfahren entsprechend kenntlich gemacht.

Hinsichtlich der Teilfrage zur Interoperabilität kann der erläuternde Text – analog zum Standard „Agricultural Products“ – unverändert bleiben. Die übergeordnete Einschätzung soll jedoch einheitlich mit „Nein“ beantwortet werden.

Electric Utilities & Power Generators (Frage 3)

Dem Entwurf wurde grds. zugestimmt. Die im Entwurf enthaltenen Fragen sollen entsprechend der vorgeschlagenen Begründung beantwortet werden. Die gewählten Formulierungen sollen grds. unverändert beibehalten werden.

Bzgl. Teilfrage zur Interoperabilität kann der erläuternde Text unverändert bleiben. Die übergeordnete Einschätzung soll jedoch einheitlich mit „Nein“ beantwortet werden.

Konzeptionelle Fragen (Frage 4-10)

Dem Entwurf wurde grds. zugestimmt. Auch die vorgeschlagenen Texte zu den per Kommentar formulierten Fragestellungen an den FA NB können in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden. Folgende Punkte sollen jedoch angepasst werden:

- Frage 8b (Interoperabilität): Die Frage soll im Einklang mit den einzelnen Standards einheitlich mit „Nein“ beantwortet werden.
- Frage 9b (branchenspezifische Informationen zu klimabezogenen Risiken und Chancen): Der FA NB misst Methanemissionen grds. eine hohe Bedeutung bei. Zugleich bestehen weiterhin konzeptionelle und operative Herausforderungen bei deren Messung. Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass Schätzungen zulässig sein sollten, da direkte Messungen mit unverhältnismäßigem Aufwand („Undue Cost or Effort“) verbunden sein können. Dies soll ebenfalls in der entsprechenden Antwort zum Standard „Meat, Poultry & Dairy“ – dem einzigen SASB-Standard der Phase 1b in dem eine entsprechende Metrik zu „Methanemissionen“ aufgenommen werden soll – konsistent dargestellt werden.

ESRS Third Countries

Der FA NB wurde über den aktuellen Stand der EFRAG-Arbeiten zu den ESRS für Drittstaatenunternehmen (ESRS for Third Country Groups – ESRS-TC) informiert. Grundlage für die Diskussion im FA NB war der „Unapproved Exposure Draft (V1.7)“ zum ESRS-TC, welcher für die SRB-Sitzung am 1. Juli 2026 zur Verfügung gestellt wurde.

Wesentliche Inhalte der Diskussion im FA NB waren:

- Ansatz zur Erarbeitung des ESRS-TC: Der FA NB stimmte dem Ansatz zur Erarbeitung des ESRS-TC grds. zu (d.h. ESRS Set 1 als Basis unter Streichung von Angaben mit Bezug zu Risiken und Chancen, inkl. Widerstandsfähigkeit und Abhängigkeiten). Allerdings wies der FA NB darauf hin, dass die praktische Umsetzbarkeit und Akzeptanz der daraus resultierenden Berichtsanforderungen ein wesentliches Kriterium bei der Erarbeitung des ESRS-TC sein muss.
- Fair Presentation: Der FA NB ist grds. der Auffassung, dass auch mit dem ESRS-TC das Ziel einer „Fair Presentation“ angestrebt werden sollte. Allerdings sei fraglich, inwiefern dieses Ziel angesichts der gegenwärtigen Ausgestaltung des ESRS-TC (Berichterstattung nur über Auswirkungen, „Mixed Approach“, usw.) tatsächlich erreichbar ist.
- Umfang der Berichterstattung: Insgesamt wird die „Mixed Approach“ vom FA NB weiterhin kritisch betrachtet. Während die Möglichkeit, die Berichterstattung von Drittstaatenunternehmen unter gewissen Voraussetzungen auf EU-bezogene Auswirkungen zu beschränken, aufgrund der abweichenden Mechanik in Art. 40a BilanzRI grds. sachgerecht erscheint, sei die gegenwärtige Ausgestaltung der Vorgaben in ESRS-TC 1.28-30 zu komplex und weder aus Ersteller- noch Nutzerperspektive zweckmäßig. Insbesondere betrachtet der FA NB die derzeit angedachte Ausgestaltung der „customer-based“-Komponente EU-bezogener Auswirkungen in ESRS-TC 1.28(a) im Hinblick auf die praktische Anwendbarkeit kritisch.

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass EFRAG den ESRS-TC ED am 23. Juli 2026 mit einer Kommentierungsfrist von 100 Tagen zur Konsultation stellen wird. Eine Übergabe als fachliche Empfehlung an die KOM ist weiterhin für Januar 2027 geplant.

ISSB PS Nature-related Disclosures

Der FA NB wurde über den aktuellen Stand des ISSB-Projekts „Nature-related Disclosures“ informiert. Hierzu gab das ISSB-Mitglied Veronika Pountcheva ein ausführliches Update. Sie ging sowohl auf inhaltliche als auch auf formale Aspekte ein. Dabei erläuterte sie die Entscheidung des ISSB, den Aspekt „Nature“ in einem *Practice Statement* anstatt einem Standard zu behandeln.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten